

VERORDNUNG (EWG) Nr. 341/75 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1975

zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone V a)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 4a der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Es besteht Bedarf auf bestimmten spezifischen Märkten, und um deren Versorgung sicherzustellen, ist es angezeigt, daß die Ausfuhrabschreibung auf die betreffenden in der Zone V a) gelegenen Märkte begrenzt wird, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 der Kommission vom 5. Mai 1972 über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattungen für Getreide und Reis⁽⁷⁾ genannt sind.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Getreide⁽⁸⁾ und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die Verordnung

(EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Getreide⁽⁹⁾ geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung des Angebots eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrerstattung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 4a der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen, der nach den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 genannten Ländern der Zone V a) auszuführen ist.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 24. April 1975 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 5 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions beträgt 15 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 und außer im Falle höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Kautions nur für das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde, und nur für die Menge freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger den Nachweis der Ankunft im Bestimmungsland erbringt; dieser Nachweis ist nach den in Artikel 8 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich vorgesehenen Vorschriften der Verordnung Nr. 1041/67/EWG⁽¹⁾ zu erbringen.

Artikel 4

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 13 die Eintragung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungszone. Die Lizenz verpflichtet dazu, nach diesem Bestimmungsgebiet auszuführen.

Artikel 5

Die Ausfuhrlicenz wird nicht erteilt und die gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 gestellte und in Artikel 3 Absatz 1 genannte Kautions verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnungen genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70⁽²⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Absatzes 1 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 7

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen :

a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlicenz angegebenen Nettomenge und

b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge bewiesen ist, die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

Artikel 8

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1 1/2 Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sei. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 9

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 10

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG :

— entweder eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder eine Mindestaufuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabschöpfung geboten haben.

Wird eine Mindestausfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) er-

teilt, deren Angebot der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone V a)

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		